

Paper-ID: VGI\_190417



## Über die Durchführung des Anmeldebogens im Grundbuche

Friedrich Goethe <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Baden*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **2** (10), S. 158–159

1904

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Goethe_VGI_190417,  
Title = {{\U}ber die Durchf{\u}hrung des Anmeldebogens im Grundbuche},  
Author = {Goethe, Friedrich},  
Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {158--159},  
Number = {10},  
Year = {1904},  
Volume = {2}  
}
```



führt als Illustration hiezu eine Broschüre des Dr. Garbacz an, welche so schwerwiegende Anwürfe gegen unseren Stand erhebt, daß die Versammlung einmütig beschließt, diese in polnischer Sprache erschienene Broschüre in's Deutsche übersetzen zu lassen und in der Zeitschrift energisch dagegen Stellung zu nehmen.

Weiters regt der Redner an, daß unser junger Verein — so wie dies auch in Galizien geschehen — mit anderen technischen Vereinen in Fühlung treten solle; der Vorsitzende erwidert, daß dies gleich bei Gründung des Vereines veranlaßt wurde, da der Verein mit dem »Deutschen Geometer-Verein«, der »Ingenieur-Kammer der beh. aut. Zivil-Techniker in Nied.-Österreich«, dem »Vereine deutscher Ingenieure in Österreich« etc. in Verbindung und Zeitungstausch steht.

Rauter (Graz) stellt folgenden Antrag: »Die bei der Hauptversammlung am 24. April 1904 anwesenden Delegierten des Vereines der k. k. Vermessungsbeamten erklären nach wie vor an ihren in dem seinerzeit der hohen Regierung und dem hohen Abgeordnetenhaus überreichten Memorandum dargelegten dringend notwendigen Reformen festzuhalten, und beauftragen die neugewählte Vereinsleitung unermüdlich ihre Kräfte für die endliche Berücksichtigung dieser so berechtigten Wünsche einzusetzen«. (Einstimmig angenommen).

Als Ort der nächsten Hauptversammlung wurde vom Vorsitzenden Prag in Vorschlag gebracht; die Versammlung sprach sich jedoch über Antrag der galizischen Delegierten für Wien aus. Als Zeit wird nach Lage der Verhältnisse wieder Ende April in's Augen zu fassen sein.

Damit war auch der letzte Gegenstand der Tagesordnung erledigt; es war ein umfangreiches Pensum gewesen, das die Versammlung zu bewältigen gehabt; um 5 Uhr 30 Min. nachmittags schloß der Vorsitzende — nachdem die Rechnungsprüfer die Kassagebarung für richtig erklärt und Scharf namens aller Kollegen dem Säckelwart Ströbl für seine übersichtliche, tadellose und gewissenhafte Rechnungsführung gedankt hatte — die Versammlung mit dem warmen Apell an alle, auch weiter wie ein Mann zusammenzustehen, so daß die Vereinsleitung stets in Wirklichkeit das sei, als was sie sich stets betrachtet: die Vollstreckerin des Gesamtwillens aller staatlichen Geometer.

## Über die Durchführung des Anmeldebogens im Grundbuche.

Von **Friedrich Goethe**, k. k. Obergerometer.

Durch mehrere in der letzten Zeit wahrgenommene Differenzen zwischen Grundbuch und Kataster, die eines jüngeren Ursprunges waren, angeregt, den Ursachen der Entstehung derselben nachzuforschen, kam in vielen Fällen als Resultat die verzögerte Behandlung der Anmeldebögen bei den Gerichten zutage, und zwar solcher, deren grundbücherliche Durchführung sich durch

gesetzliche Schwierigkeiten (Beibringung von Freilassungserklärungen) hinausshob.

Nimmt man den oft vorkommenden Fall der Durchführung eines Straßenanmeldungs bogens an. In demselben werden viele Parzellen teils belastet, teils nicht, berührt und wird deren Änderung in der Gestalt, deren Teilung etc. infolge Anlage der neuen Straße im Anmeldungsbogen zur Kenntnis gebracht. Da nun die grundbücherliche Durchführung eines solchen Anmeldungs bogens nie sofort erfolgen kann, sondern meist längere Zeit, oft zwei bis drei Jahre andauert, während dieser Zeit aber bei den durch die Straße berührten Parzellen neuerliche Änderungen eintreten können (Teilungen, Vereinigungen von Parzellen) und bei Einbringung eines Grundbuchsgesuches in dieser Zwischenzeit die Parzelle im Grundbuche noch ungeteilt, ungeändert vorkommt, während dieselbe im Kataster bereits geteilt, geändert erscheint, so entstehen dadurch immer Differenzen zwischen Grundbuch und Kataster, die dann bei endlicher Durchführung des Straßenanmeldungs bogens im Grundbuche zu Tage kommen. Letzterer wird infolgedessen dem Vermessungsbeamten mit dem Ersuchen rückgestellt, denselben mit Bezug auf die einstweilen eingetretenen Änderungen richtigzustellen oder umzuändern, nachdem der bisherige Stand mit dem jetzigen Grundbuchsstande nicht mehr übereinstimmt.

Abgesehen von der Mehrarbeit bietet oft diese nachträgliche Herbeiführung der Übereinstimmung mit dem Grundbuche große Schwierigkeiten, erfordert umfangreiche Änderungen im Kataster, die alle erspart blieben, wenn die Durchführung im Grundbuche im Prinzipie in der Reihe des Einlangens der betreffenden Anmeldungs bögen oder Grundbuchsgesuche erfolgen würde.

Da nun in vielen Fällen Grundbucheingaben vorliegen, die zwar eine von einem Anmeldungsbogen bereits vordem berührte Parzelle betreffen, deren Verzögerung der Durchführung im Grundbuche den Parteien jedoch materiellen Schaden verursachen würde, so wäre es wohl angezeigt, wenn bei solchen Anmeldungs bögen, deren Durchführung voraussichtlich längere Zeit beanspruchen dürfte, die darin berührten Parzellen im A Blatte des Grundbuches durch einen kurzen Vormerk bezeichnet würden (z. B. durch ein mit «Bleistift» geschriebenes A. B. . . /19 . . . oder N e . . .).

Der Grundbuchsführer oder überhaupt ein Lustrierender würden dadurch sofort aufmerksam gemacht werden, daß mit dieser Parzelle bereits etwas im Zuge ist.

In diesem Falle müßte dann auch jedes Grundbuchsgesuch, das auf eine Änderung dieser Parzellen hinzielt, sei es durch Teilung, Abtrennung oder Zusammenziehung etc. im Sinne der Verordnung des k. k. Justizministeriums an alle Grundbuchsgerichte vom 29. August 1902, Zl. 16758 (Finanzministerialerlaß vom 3. September 1902, Zl. 60776) unbedingt dem Vermessungsbeamten vor der Bewilligung des Gesuches übergeben werden, damit derselbe im Einklange mit den bereits erfolgten Änderungen, Unterteilungen im Kataster und im Einklange mit dem bei Gericht erliegenden, noch nicht durchgeführten Anmeldungsbogen die weiteren richtigen Bezeichnungen beantragen kann.